

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Schwabniederhofen-Nord"

I. Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 10.09.1991 die Änderung des o.g. Bebauungsplanes in zwei Punkten beschlossen. Beschreibung/Begründung:

1. Anzahl der max. Wohneinheiten bei "II-Bauweise" (Festsetzung durch Text B, Ziff. 3 im Altbestandsbereich - s. Lageplan)

Der seit 21.08.1986 rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht hier vor: "Jede Parzelle darf max. mit 2 Wohneinheiten bebaut werden." Dem wird folgender Satz 2 angefügt: "Dies gilt nicht für den vorhandenen Altbestand-Bereich mit "II"-Bauweise; hier sind max. 3 Wohneinheiten zulässig, wenn das Baurecht dies zuläßt." Die Begründung liegt im vorhandenen Altbestand und dem gegebenen Wohnraumbedarf (s. auch vorliegenden Bauantrag).

2. Änderung einer Baugrenze bei Grundstück Fl.Nr. 898/9

Die blaue Baugrenze wird beim o.g. Grundstück geändert (s. Lageplan), da der Bebauungsplan einem beantragten Anbau nicht entgegenstehen soll. Dies wird bauplanungsrechtlich als zulässig erachtet.

II. Der nachstehende Lageplan ist Bestandteil dieser 1. Änderung.

